



STEUERBERATER + RECHTSANWÄLTE

Ihre Unternehmens-Partner

Nießbrauch am Wertpapierdepot – praktische Umsetzung



Ihre Referenten:



Dipl.-Jur.
Tomas Boennecken
Fachanwalt für Steuerrecht



Dipl. -Finanzwirtin(FH)
Marion Hanke
Rechtsanwältin

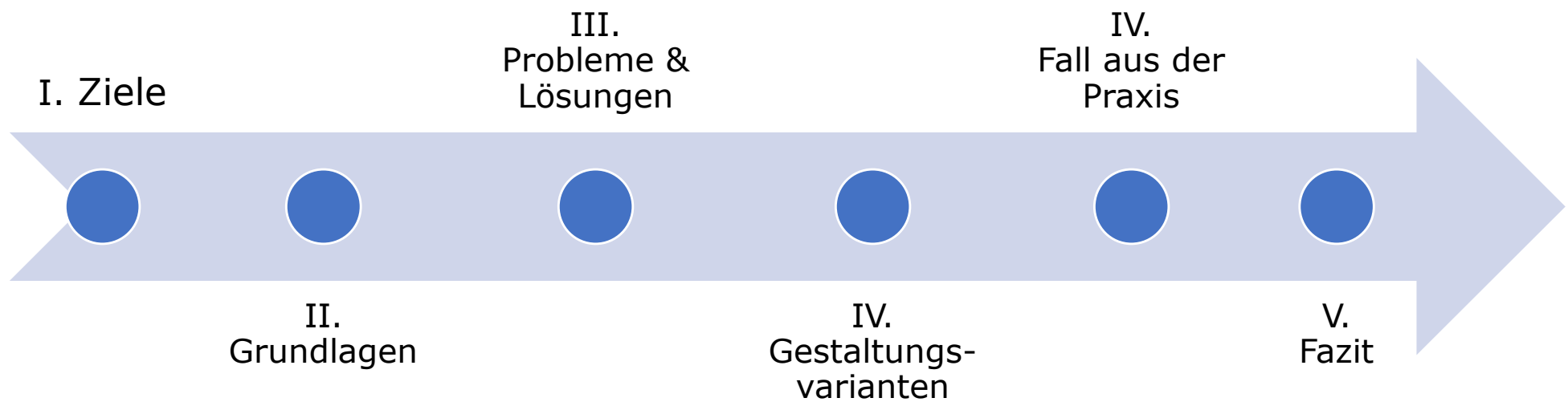
Herzlich Willkommen:

Das Webinar startet pünktlich um 16:00 Uhr!

Sie haben alles „abgestellt“, was Sie ablenken könnte 😊

Ihr Mikrofon ist stumm geschaltet. Sie können Fragen über die Chatfunktion stellen. Wir werden uns bemühen, diese am Ende des Webinars zu beantworten.

Agenda



I. Ziele



I. Ziele



Umsetzungsmöglichkeiten:

Wertpapierdepot unter
Nießbrauchsvorbehalt

vs.

vermögensverwaltende
GbR

§ 1030 BGB Nießbrauch



§ 1030

Gesetzlicher Inhalt des Nießbrauchs an Sachen

- (1) Eine Sache kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).
- (2) Der Nießbrauch kann durch den Ausschluss einzelner Nutzungen beschränkt werden.

II. Grundlagen



Nießbrauch § 1030 BGB

Vorbehaltsnießbrauch

Zuwendungsnießbrauch

Vermächtnisnießbrauch

Quotennießbrauch

Bruchteilsnießbrauch

- ❖ Übertragung des Vermögens unter Vorbehalt eines NB für den bisherigen Inhaber
- ❖ unentgeltliche Einräumung eines NB für einen anderen
- ❖ Anfall des Vermögens beim Erben belastet mit NB zugunsten des Vermächtnisnehmers
- ❖ NB lastet auf gesamten Vermögensgegenstand
→ Erträge stehen dem NB nur zu einer bestimmten Quote
- ❖ NB lastet auf ideellen Bruchteil des Vermögensgegenstandes

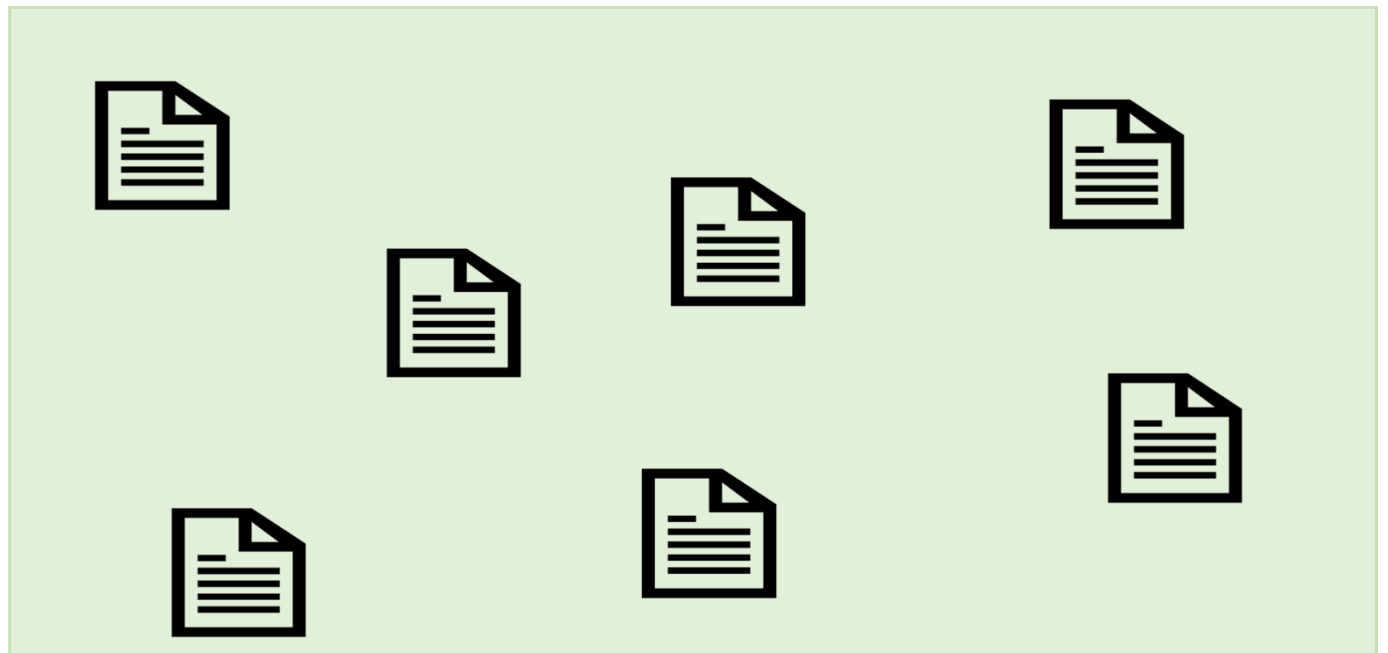
II. Grundlagen



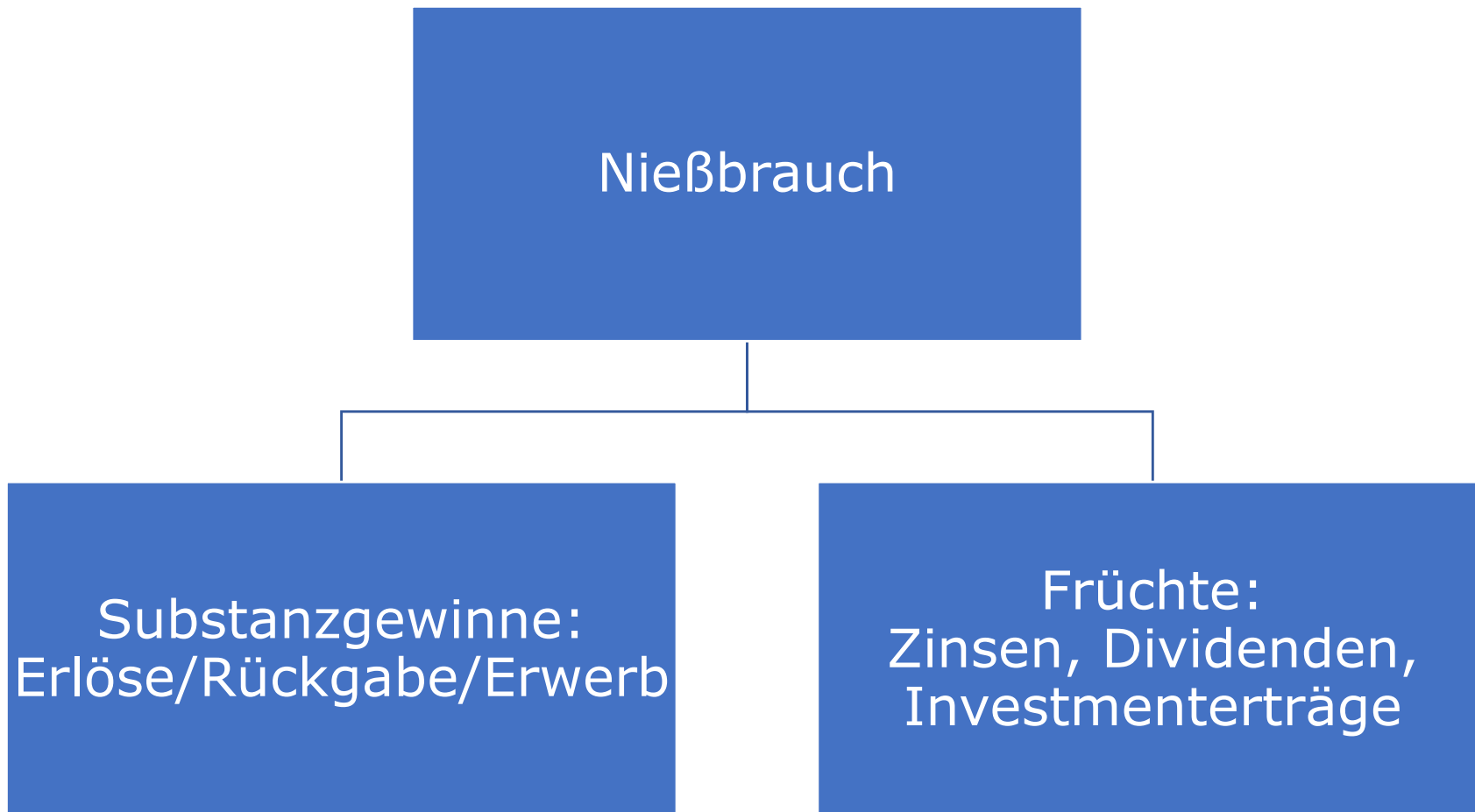
Nießbrauch

- ❖ Nießbrauch am Bankdepot
→ an jedem einzelnen dort verwahrten Wertpapier

Vorbehaltsnießbrauch



II. Grundlagen



II. Grundlagen



Vorüberlegungen/ Ausgestaltung:

- ❖ für die Vollziehung separates Depot einrichten
- ❖ Verzicht des Nießbrauchs bei Veräußerung eines Wertpapierses
→ im Gegenzug Bestellung eines NB am Surrogat
- ❖ Regelung über die Kostentragung der Verwaltungskosten und wem die Verwaltung zusteht
- ❖ je nach Anlagezielen (Anlagerichtlinien): abbedingen der gesetzlichen Regelungen zur mündelsicheren Anlage in Fällen des §§ 1079, 1083 BGB

§ 1083 BGB Mitwirkung zur Einziehung



§ 1083

Mitwirkung zur Einziehung

(1) Der Nießbraucher und der Eigentümer des Papiers sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie zu sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

(2) ¹Im Falle der Einlösung des Papiers findet die Vorschrift des § [1079](#) Anwendung. ²Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Teil des Kapitals.

II. Grundlagen

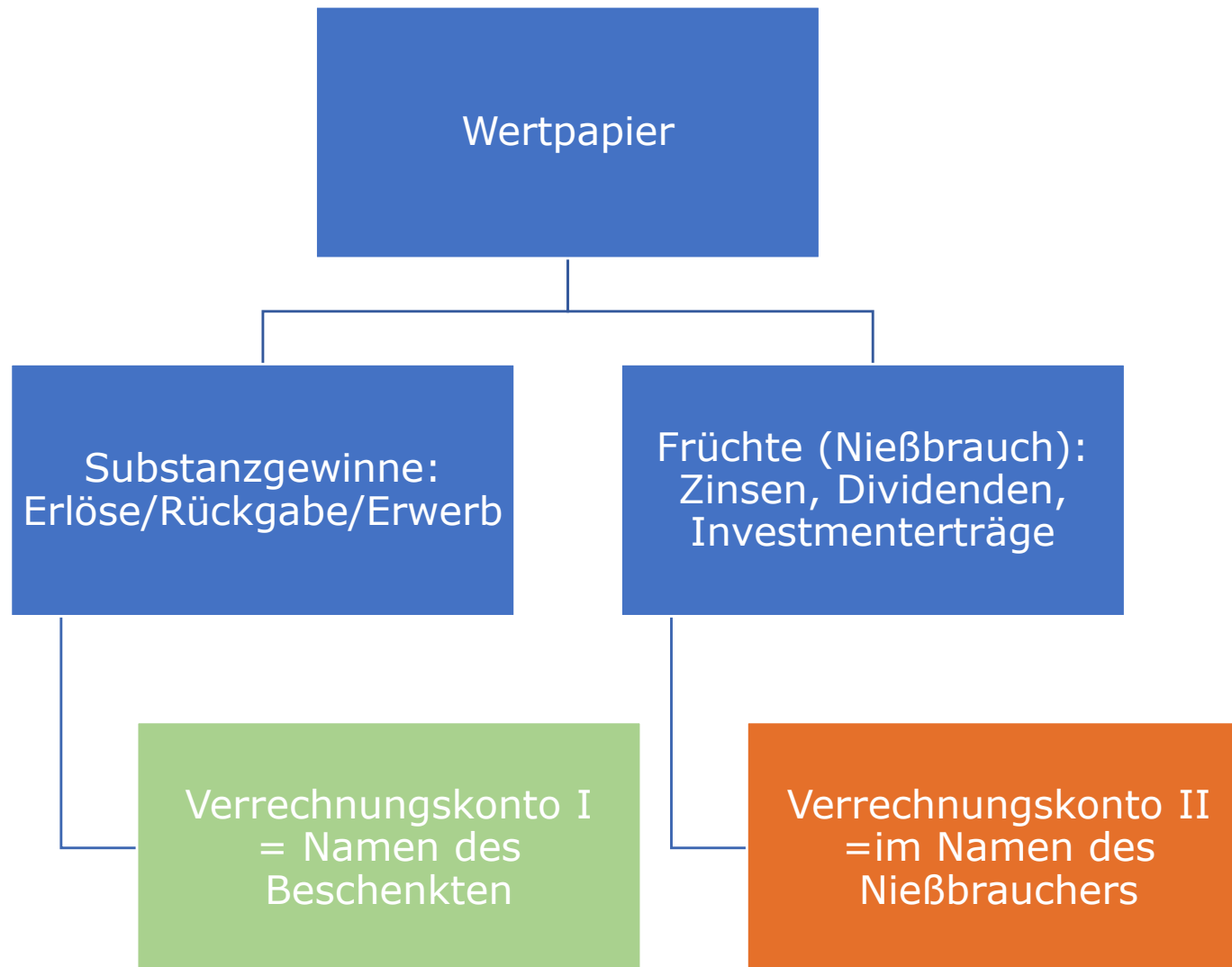


Einrichtung des Depots des Beschenkten:

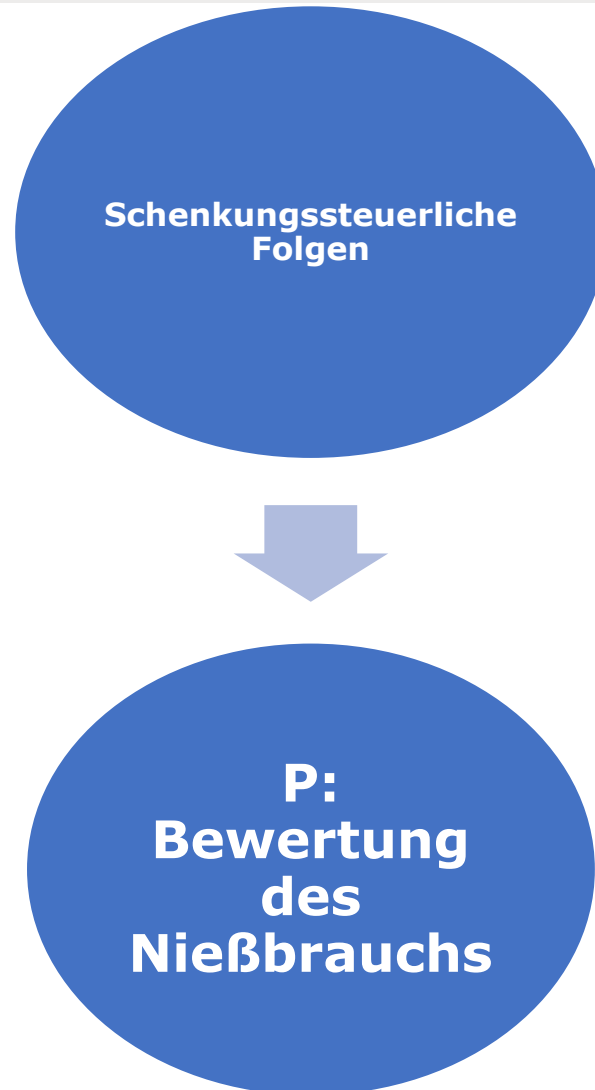
- ❖ 2 separate Verrechnungskonten
 - ❖ Hauptabwicklungskonto (Surrogate) = Verrechnungskonto I
 - ❖ Abwicklungskonto (Früchte) = Verrechnungskonto II

- ❖ Verrechnungskonto I
 - dient der Wiederanlage, sodass Verpflichtung zur Einziehung der Forderung durch den Nießbraucher (§ 1074 S. 2 BGB) abbedungen werden sollte

II. Grundlagen



III. Probleme & Lösungen



III. Probleme & Lösungen



P: Bewertung des Nießbrauchsvorbehalt an den Wertpapieren

- ❖ Nießbrauch wird NICHT am Wertpapierdepot als Sachgesamtheit bestellt → sondern an jedem einzelnen Wertpapier
- ❖ Frage: einheitliche Bewertung nach § 2 BewG ?
 - keine wirtschaftliche Einheit
 - wirtschaftliche Zusammengehörigkeit fehlt

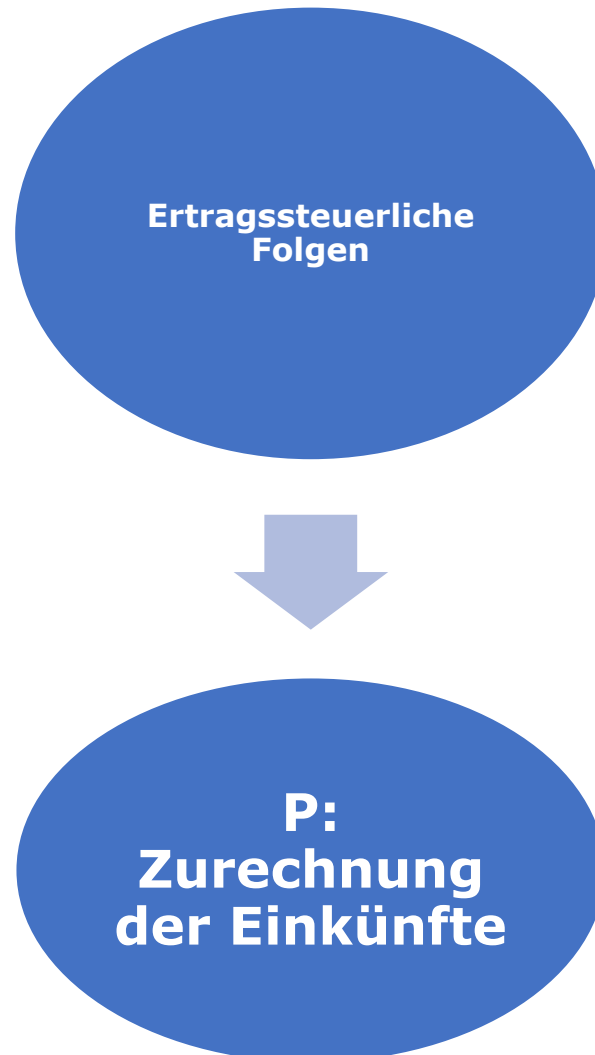
III. Probleme & Lösungen



P: Ermittlung des Kapitalwerts

- ❖ § 15 III BewG sog. Jahreswert
= Durchschnittsdividende der letzten 3 Jahre jedes einzelnen Wertpapiers
- Lösung (wenn die Rendite „gering“ war):**
- ❖ Gesamtbewertung und Abstellung auf Prognoserechnung der Banken
→ Ermessensentscheidung §§ 5, 86 AO der Finanzverwaltung
- ❖ Absicherung von Bewertungsdifferenzen → Rückübertragungsrechte

III. Probleme & Lösungen



III. Probleme & Lösungen



P: zukünftige Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen



III. Probleme & Lösungen



P: zukünftige Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

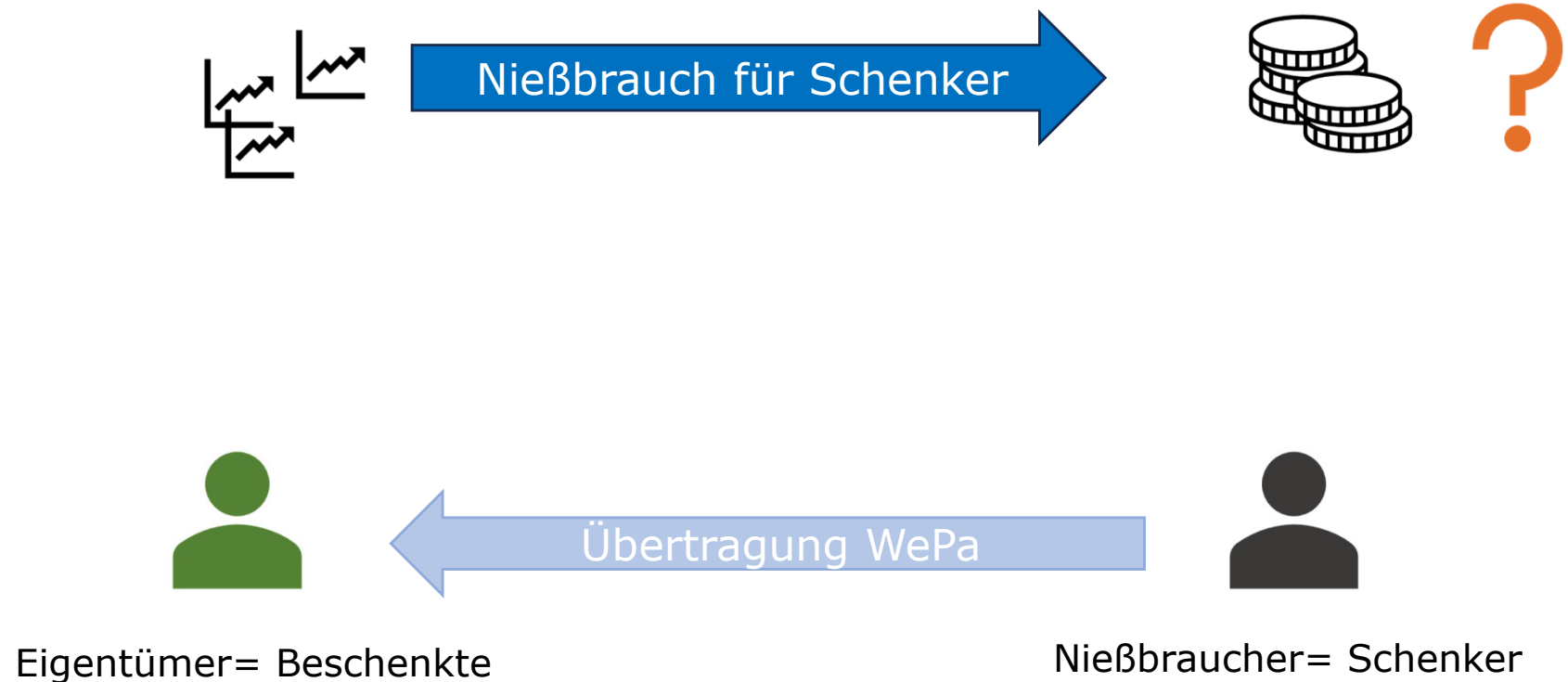
<u>Grundsatz:</u> § 20 V 1 und 2 EStG	Dividendengläubiger ist Anteilseigner
<u>Fiktion:</u> § 20 V 3 EStG	Nießbraucher gilt als Anteilseigner, wenn diesem die Einnahmen zuzurechnen sind

(5) ¹Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erzielt der Anteilseigner. ²Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind. ³Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.

III. Probleme & Lösungen



P: zukünftige Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen



III. Probleme & Lösungen



P: zukünftige Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

§ 39 II Nr. 1 1 AO:

- Tatsächliche Herrschaft
 - Eigentümer wird im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausgeschlossen
- sog. wirtschaftlicher Eigentümer

III. Probleme & Lösungen



P: zukünftige Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen § 39 II Nr.1 1 AO

<u>Zurechnung</u> <u>Nießbraucher:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Dispositionsbefugnis über die Einkunftsquelle → entscheidenden Einfluss → Nießbraucher gleiche Rechtsposition wie Eigentümer
<u>Weiteres Problem:</u> keine Verlautbarung von Rspr. und Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none">- BMF- Schreiben vom 23.11.1983 wurde aufgehoben (Zurechnung Nießbraucher beim Vorbehaltsnießbrauch)- BFH v. 18.11.14 IX R 49/13 hat die Frage offen gelassen- Literatur:<ul style="list-style-type: none">a) früher hM: Zurechnung Nießbraucherb) Gegenmeinung: Zurechnung Eigentümer (Arg: Alt-Eigentümer keine Dispositionsbefugnis)

III. Probleme & Lösungen



P: zukünftige Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen
§ 39 II Nr.1 1 AO

Gute Darstellung der Problematik:

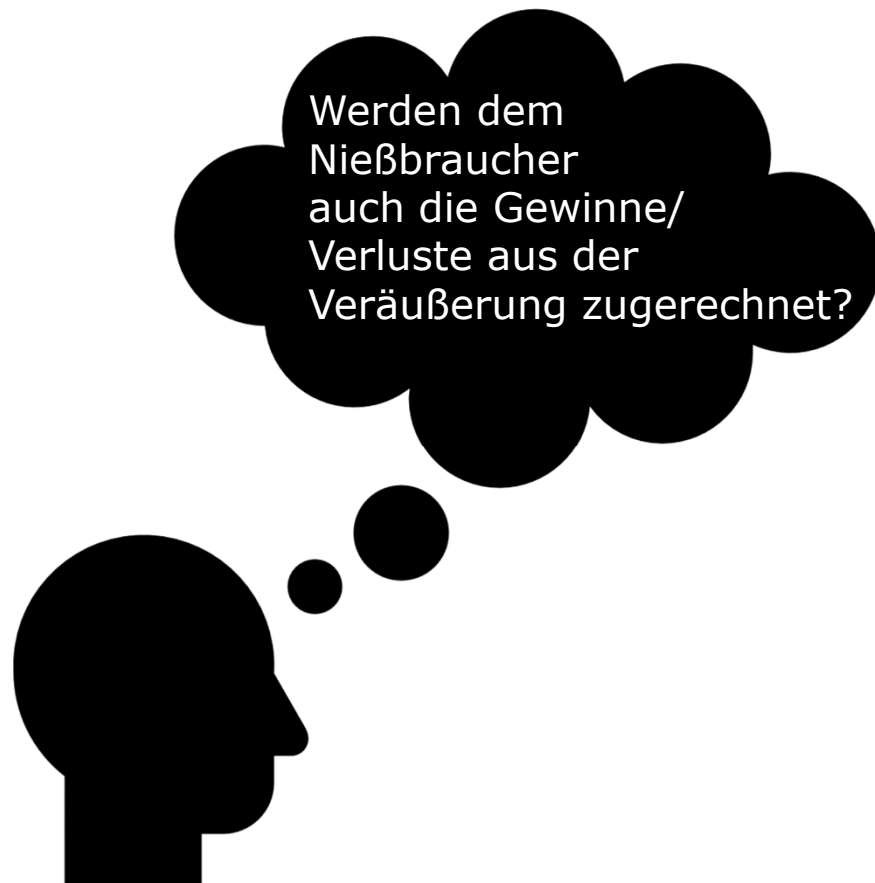
Strauch, in DStR 2024,393

Pauli, WM 2024, 1896-1905

III. Probleme & Lösungen



P: Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen



III. Probleme & Lösungen



P: Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Erträge und Zinsen § 20 I EStG	Veräußerungsgewinne/ Verluste § 20 II EStG
- Zurechnung: Dispositionsbefugnis (ohne wirtschaftlicher Eigentümer zu sein)	- Zurechnung nach dem wirtschaftlichen Eigentum (Dispositionsbefugnis reicht nicht aus)

→ separate Zurechnung, wenn dem Nießbraucher und Eigentümer die Dispositionsbefugnis gemeinsam zusteht.

IV. Gestaltungsvarianten



Wertpapierdepot mit
Nießbrauch

Errichtung
vermögensverwaltende
GbR

IV. Gestaltungsvarianten

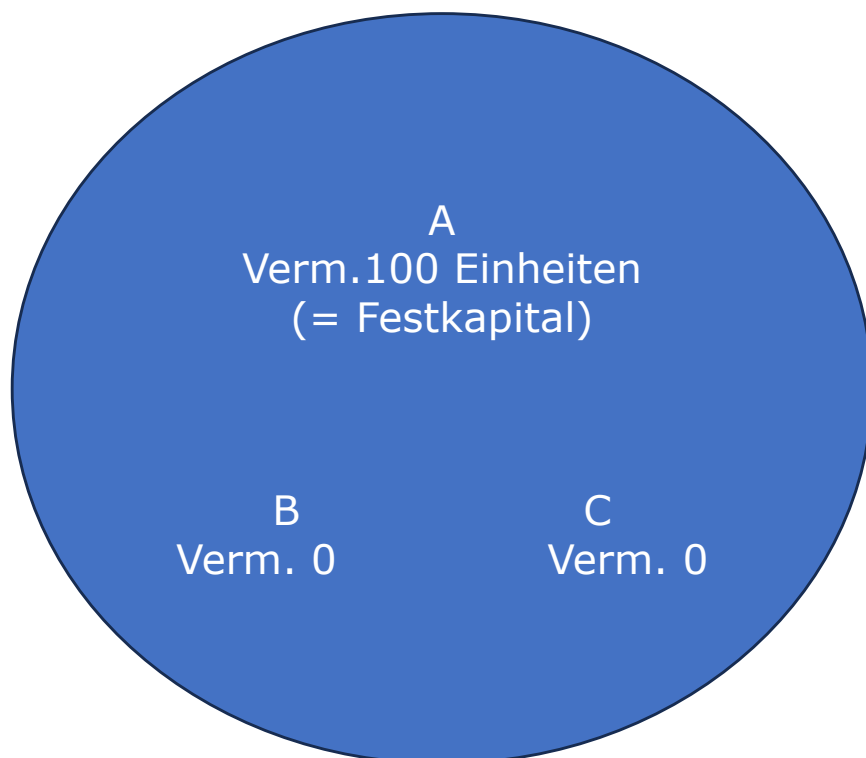


	Schenkung: Wertpapierdepot mit Nießbrauch	Schenkung: Anteil an einer Wertpapier haltenden GbR unter Nießbrauch
<i>Schenkungsgegenstand Form: § 518 I, § 518 II BGB</i>	Einzelne Wertpapiere	Anteil an GbR
<i>Unterscheidung Zinsen/Erträge und Gewinne/Verluste</i>	Ja	Nein
<i>Ausgestaltung Verträge</i>	Schenkungsvertrag mit schuldrechtlichen Begleitabsprachen	Gesellschaftsvertrag (Stimm- und Verwaltungsrechte)
<i>Schenkungssteuer</i>	Pflichtig	Pflichtig
<i>Barwert des Nießbrauchs</i>	Ertrag der einzelnen Wertpapiere	Gewinn der GbR
<i>Zurechnung der Einkünfte</i>	Dispositionsbefugnis	Verteilung der Stimmrechte
<i>Kosten StB, laufend</i>	Keine außer KAP	Erstellung GuE inkl. KAP

Ablauf: Errichtung vV GbR



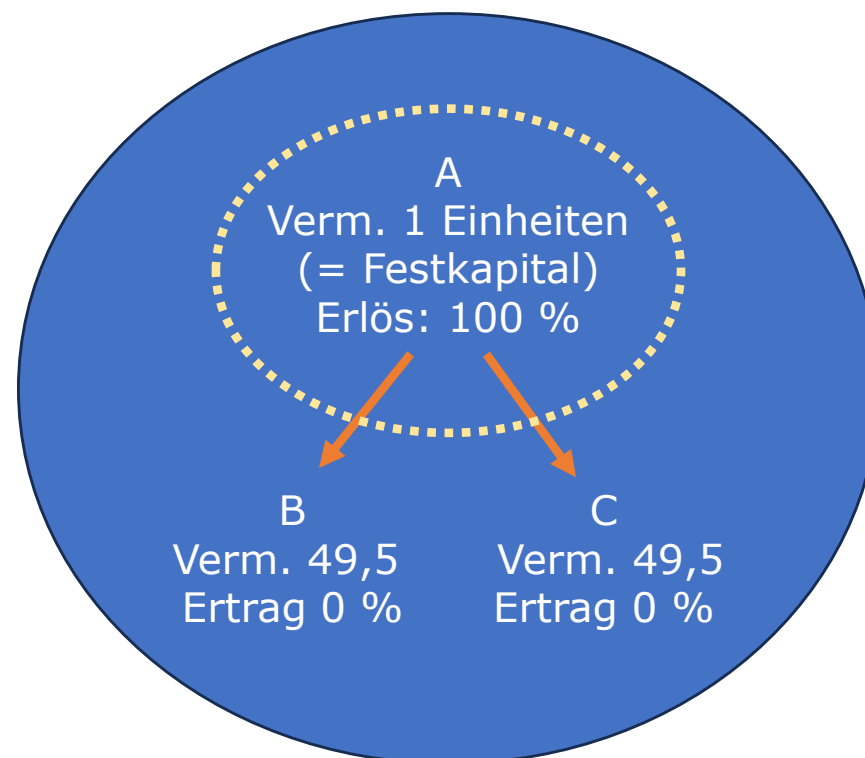
1.



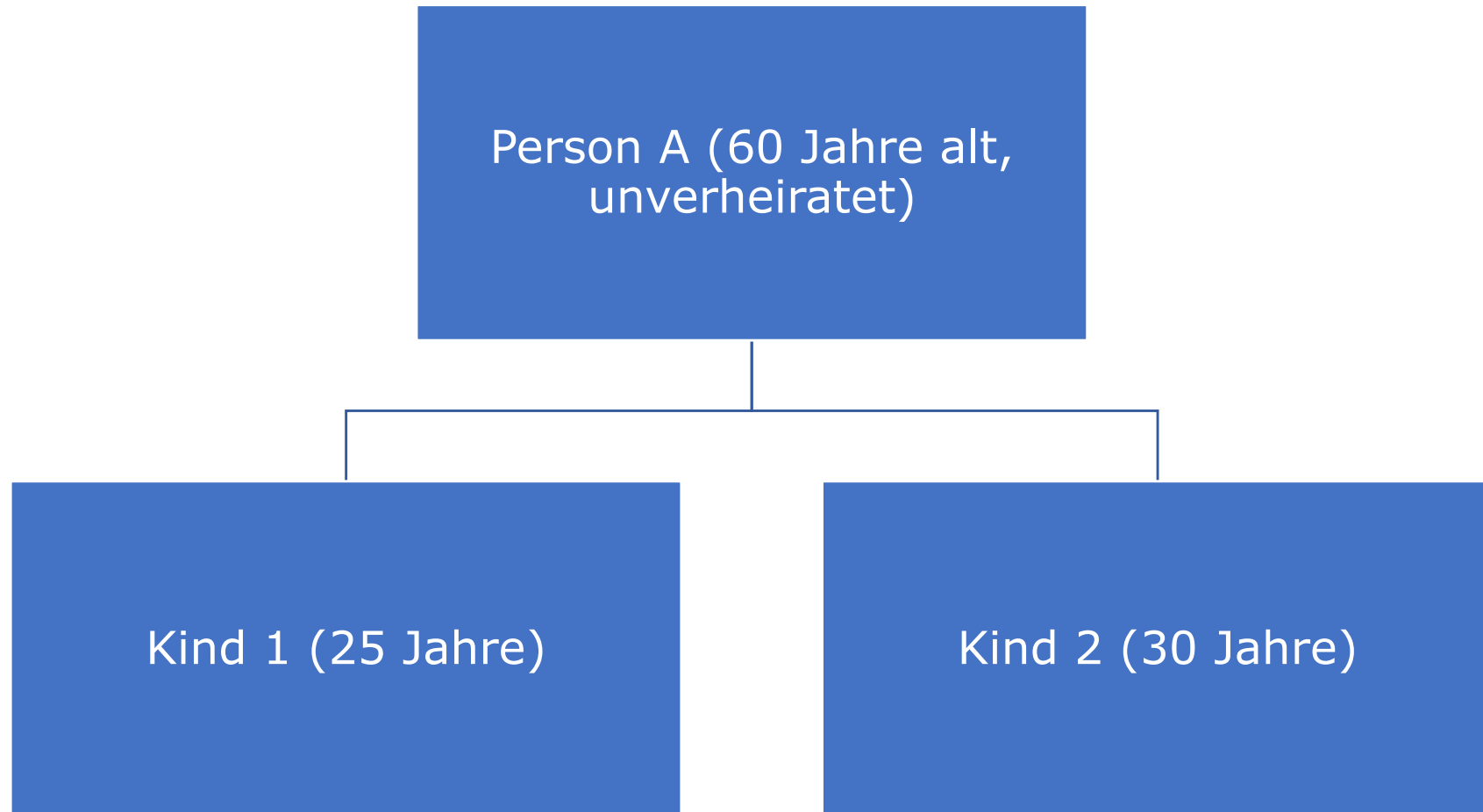
2.

Einlage:
Geld in Form
von Wepa-
Depot (GbR)

3.



IV. Fall aus der Praxis



IV. Fall aus der Praxis

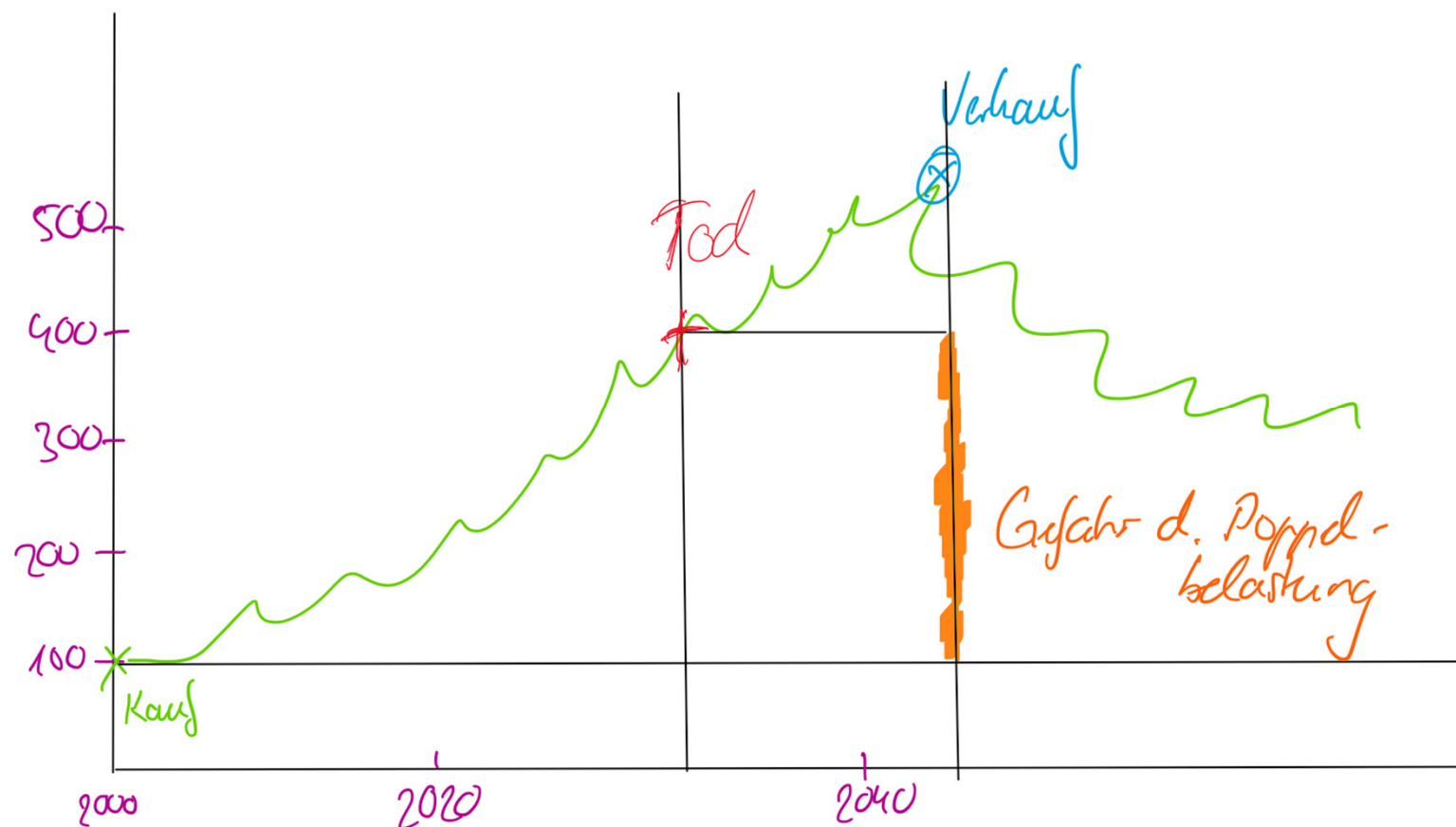


- Berechnungsbeispiel: Excel

IV. Fall aus der Praxis



Exkurs: keine Gefahr Doppelbelastung ErbSt und Ertragssteuer



V. Fazit



Treffen Sie zusammen mit Ihren Mandanten eine Abwägung!





Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen!



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:



Dipl. -Finanzwirtin(FH)
Marion Hanke
Rechtsanwältin

Hanke@up-steuerrecht.de



Dipl.-Jur.
Tomas Boennecken
Fachanwalt für Steuerrecht

Boennecken@up-steuerrecht.de